

Branchenvereinbarungen:

Staat und Wirtschaft gehen Umweltprobleme gemeinsam an

Zur Erhaltung der natürlichen Umwelt werden anstelle des bisher dominierenden polizeirechtlichen Umweltschutzes vermehrt Instrumente des marktwirtschaftlichen Umweltschutzes eingesetzt. Ein Beispiel sind die am 21. August 1997 geschlossenen Vereinbarungen des Kantons Zürich mit drei zürcherischen Branchenverbänden.

Der stark reglementierte Vollzug des Umwelt- und Gewässerschutz-Rechts wird von der Wirtschaft als einschränkend, aufwendig und – in Zeiten des raschen wirtschaftlichen Strukturwandels – als wenig flexibel eingestuft. Die kantonale Verwaltung hat deshalb nach Lösungen gesucht, den Vollzug zu liberalisieren und besser auf ihre «Kunden» auszurichten. Die revidierte Bundesgesetzgebung hat die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, Kontrollaufgaben auszulagern und Kooperationsverträge mit Berufsorganisationen, sogenannte Branchenvereinbarungen, abzuschliessen. Auch der Regierungsrat hat bereits mit dem revidierten Energiegesetz und

dem Luft-Programm 1996 dokumentiert, dass er den Umweltschutz nicht mehr nur mit Mitteln des Polizeirechts umsetzen will.

Selbstverantwortung der Wirtschaft ersetzt staatliche Gebote

Verantwortungsbewusstes Handeln der Wirtschaft als Instrument des marktwirtschaftlichen Umweltschutzes soll staatliche Gebote und Verbote zunehmend ersetzen oder ergänzen. An die Stelle von Vorschriften und individuell-konkreten Verfügungen über die Kontrolle von Abwasser, Abluft und Abfall tritt die Eigenverantwortung der Betriebe. Betriebe, die sich freiwillig an einem Eigenkontrollsystem beteiligen und sich damit verpflichten, die im System vorgegebenen Umweltschutzziele einzuhalten, erwerben sich mehr Handlungsspielraum.

Voraussetzung ist allerdings, dass Staat und Wirtschaft eng und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet zusammenarbeiten. Es bleibt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen den Betrieben überlassen, den Stand

Redaktionelle Verantwortung für diesen Beitrag:
Amt für Gewässerschutz und Wasserbau – AGW
Hauptabteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
Peter Leumann
8090 Zürich
Telefon 01 259 32 41



Der Abbruch-, Aushub- und Recycling-Verband Schweiz (ARV) ist einer der drei Verbände, die mit dem Kanton Zürich eine Vereinbarung zum Vollzug des Umwelt- und Gewässerschutz-Rechts unterzeichnet haben. Bild: ARV

BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ

der Technik in ihrer Produktion sowie beim technischen Umweltschutz zu erkennen und den eigenen Möglichkeiten entsprechend einzusetzen. Lediglich Ziel und zeitlicher Rahmen dieser Umsetzung werden von den Umweltschutzbehörden vorgegeben; die daraus entstehende Flexibilität kann unter anderem auch zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Zürich beitragen. Für die Verwaltung bedeutet dies eine Neudefinition ihrer Aufgaben und Strukturen im Sinne von effizienter, effektiver und kundenorientierter Dienstleistung. Die günstigen Voraussetzungen, die mit dem Projekt Wirkungsorientierte Verwaltungsführung *wifl* angestrebt werden, ermöglichen es dem Staat, der Wirtschaft die nötige Kooperation anzubieten.

Eckpfeiler für die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat

Zentrales Ziel der Branchenvereinbarung und damit Basis für die neue Art der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Branche bildet die Eigenkontrolle zur Einhaltung der Rechtskonformität. Der Betrieb verpflichtet sich, jederzeit alle Umweltschutz-Vorschriften zu erfüllen. Die bisher üblichen periodischen Betriebskontrollen durch die Verwaltung werden qualifizierten privatwirtschaftlichen Instituten übertragen und von einer paritätisch aus Vertretern des Staates und der Branche zusammengesetzten Kommission begleitet. Nur wenn im Einzelfall hoheitliches Verwaltungshandeln angezeigt ist, wird die zuständige Verwaltungsstelle tätig werden. Durch die konsequente Anwendung gleicher gesetzlicher Massstäbe für alle Betriebe innerhalb einer Branche können ein fairer Wettbewerb gefördert sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Die wichtigsten Eckpfeiler für die Zusammenarbeit bilden

- 1 die Auslagerung der nicht-hoheitlichen Kontrollfunktionen des Staates an ausgebildete und qualifizierte Dritte,
- 1 die Verpflichtung der Betriebe zur eigenverantwortlichen Einhaltung der Rechtsvorschriften,
- 1 die Durchführung regelmässiger Betriebsbesuche mit Beratung und Prüfung der Umweltleistung,
- 1 der Einsatz eines paritätischen Aufsichtsorgans,
- 1 die Aus- und Weiterbildung der Betriebsverantwortlichen

Ein Merkblatt als Einstiegshilfe für weitere Interessenten

Die drei an den ersten umfassenden Branchenvereinbarungen beteiligten Verbände haben zusammen mit den zuständigen Behörden ein umfangreiches Basiswissen erarbeitet, das anderen Verbänden, die ähnliche Lösungen anstreben, eine willkommene, die Vorarbeiten erleichternde Einstiegshilfe bieten kann. Es wurde deshalb ein Merkblatt («Umweltschutz im Betrieb: Neue Wege im Dienste der Kunden») mit den wichtigsten Informationen geschaffen. Dieses kann gratis bezogen werden beim Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW), Hauptabteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Walchtor, 8090 Zürich, Telefon 01 259 32 98.

- 1 sowie die Einführung eines Gebührensystems zur verursachergerechten Kostenverteilung.

Hingegen verbleiben hoheitliche Handlungen, z.B. die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens, das Anordnen von Sanktionen und die Stichkontrolle, im Verantwortungsbereich der Verwaltung.

Aufbau eines branchenspezifischen Eigenkontrollsystems wird nötig

Die Betriebe müssen ihrerseits ihre Aufbau- und Ablauforganisation mit Umweltmanagement-Elementen ergänzen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Betriebe zur Erfüllung der Eigenkontrolle ein Umweltmanagementsystem (etwa nach ISO 14001) aufbauen müssten. Ebenso sind Betriebe, die bereits ein Umweltmanagementsystem eingerichtet haben, nicht grundsätzlich von den Anforderungen eines Eigenkontrollsystems befreit. Sie verfügen jedoch bereits über günstige Voraussetzungen, ihr Umweltmanagementsystem mit verhältnismässig geringem Aufwand um das Eigenkontrollsystem zu erweitern.

Der Aufbau eines spezifischen Eigenkontrollsystems muss den Bedürfnissen und Möglichkeiten der jeweiligen Branche und ihrer Betriebe Rechnung tragen. Je nach Branche, Betriebsart und Betriebsgrösse können Anzahl und Bedeutung der umweltrelevanten Aspekte unterschiedlich sein. In gewissen Branchen steht nur gerade ein besonderer und klar umschriebener Umweltaspekt

im Vordergrund und muss mit der Eigenkontrolle abgedeckt werden. Wo mehrere Umweltaspekte erfasst werden müssen, kann man sich in einer ersten Phase bewusst auf einen einzelnen Aspekt beschränken. In einer zweiten Phase kann das System dann auf die übrigen Umweltaspekte ausgeweitet werden. Beispiele dafür sind die Vollzugs- und Kontrollsysteme im Bereich Lufthygiene, die seit 1996 in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Carrosserieverband (VSCI) und dem Schweizerischen Autogewerbe-Verband (AGVS) umgesetzt werden.

Drei Branchen leisteten die Pionierarbeit

Am 21. August 1997 hat der Kanton Zürich Vereinbarungen mit drei Branchen geschlossen, die sich nicht auf Teilbereiche beschränken, sondern den gesamten Gewässer- und Umweltschutz betreffen. Diese ersten umfassenden Branchenvereinbarungen stellen einen bedeutenden Meilenstein im Zürcher Vollzug des Umweltrechts dar; sie sind auch ein schweizerisches Novum. Damit dies möglich wurde, mussten jahrelange Vorarbeiten geleistet werden. Den drei Branchenverbänden, welche diese ausserordentlich intensive Pionierarbeit unentgeltlich auf sich genommen haben, gebührt Dank und Anerkennung für ihr nicht selbstverständliches Engagement im Interesse unserer Umwelt. Es handelt sich um den Kantonalverband Zürcherischer Malermeister (KVZM), mit dem bereits 16 Jahre lang erfolgreich zusammengearbeitet werden konnte, den Abbruch-, Aushub- und Recycling-Verband Schweiz (ARV) und den Verband Textilreiner Schweizer (VTS).

Von diesem grossen Arbeitseinsatz der genannten Berufsorganisationen können nun weitere Branchenverbände profitieren. Es ist zu hoffen, dass möglichst viele weitere Branchen der hiermit ausgesprochenen Einladung Folge leisten und ebenfalls den Aufbau eines ihren Bedürfnissen entsprechenden Eigenkontrollsystems prüfen werden. Für Interessenten liegt ein Merkblatt bereit, das nähere Informationen enthält und Kontaktstellen nennt (siehe Kästchen).